

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Freitag, 23. September 2022

Nummer 17

Inhalt		Seite
I.	Ehrenordnung der Stadt Marl	162
II.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert"	163
III.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 248 „Zechenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zechenstraße	165
IV.	Einladung zur 14. Sitzung des Rates der Stadt Marl	167
V.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ der Stadt Marl für den Bereich der Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße sowie zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße – Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum -, Polsum“	170

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Ehrenordnung der Stadt Marl

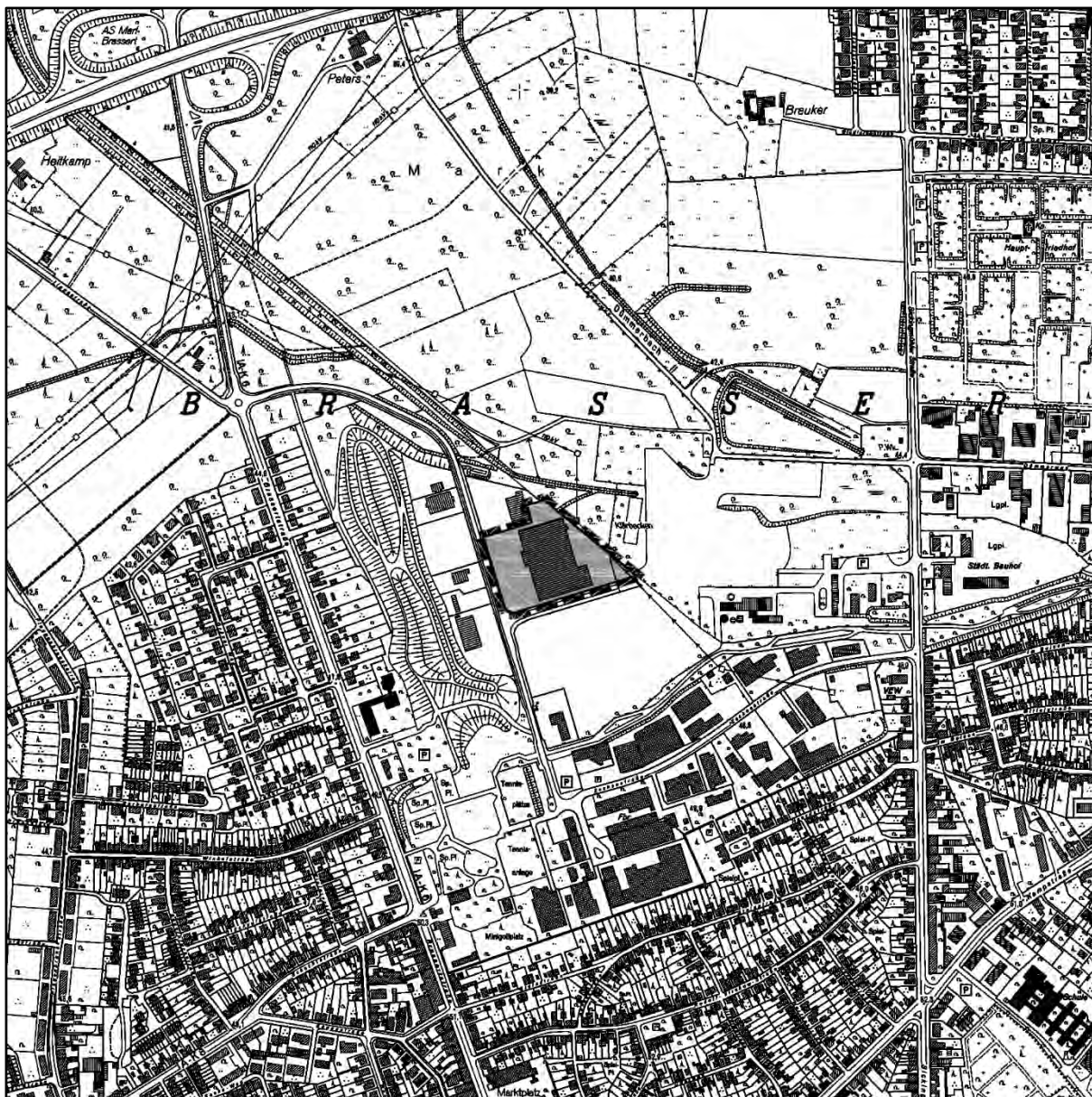
Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und den §§ 6 und 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft der Rats- und Ausschussmitglieder ist in der Zeit vom 26. September 2022 bis zum 25. Oktober 2022 zu den üblichen Dienstzeiten nach telefonischer (02365/992783) oder schriftlicher (kommunalbuero@marl.de) Terminabstimmung im Kommunalbüro (Stadthaus I, Carl-Duisberg-Straße 165, 45770 Marl, Zimmer R.1B.0.14) einzusehen.

Marl, 20.09.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert"



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat am 05.05.2022 die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der 112. Änderung ist es, den Bereich an der Zechenstraße in dem seit ca. 20 Jahren ein großflächiger Bau- und Gartenmarkt ansässig ist und der im Flächennutzungsplan derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, entsprechend den Vorgaben der Landesplanung als „Sonderbaufläche für den Einzelhandel / nicht zentrenrelevantes Kernsortiment“ darzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Vorentwurf zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert" in der Zeit vom

10.10.2022 bis einschließlich 24.10.2022

auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Dort wird auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Vorentwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

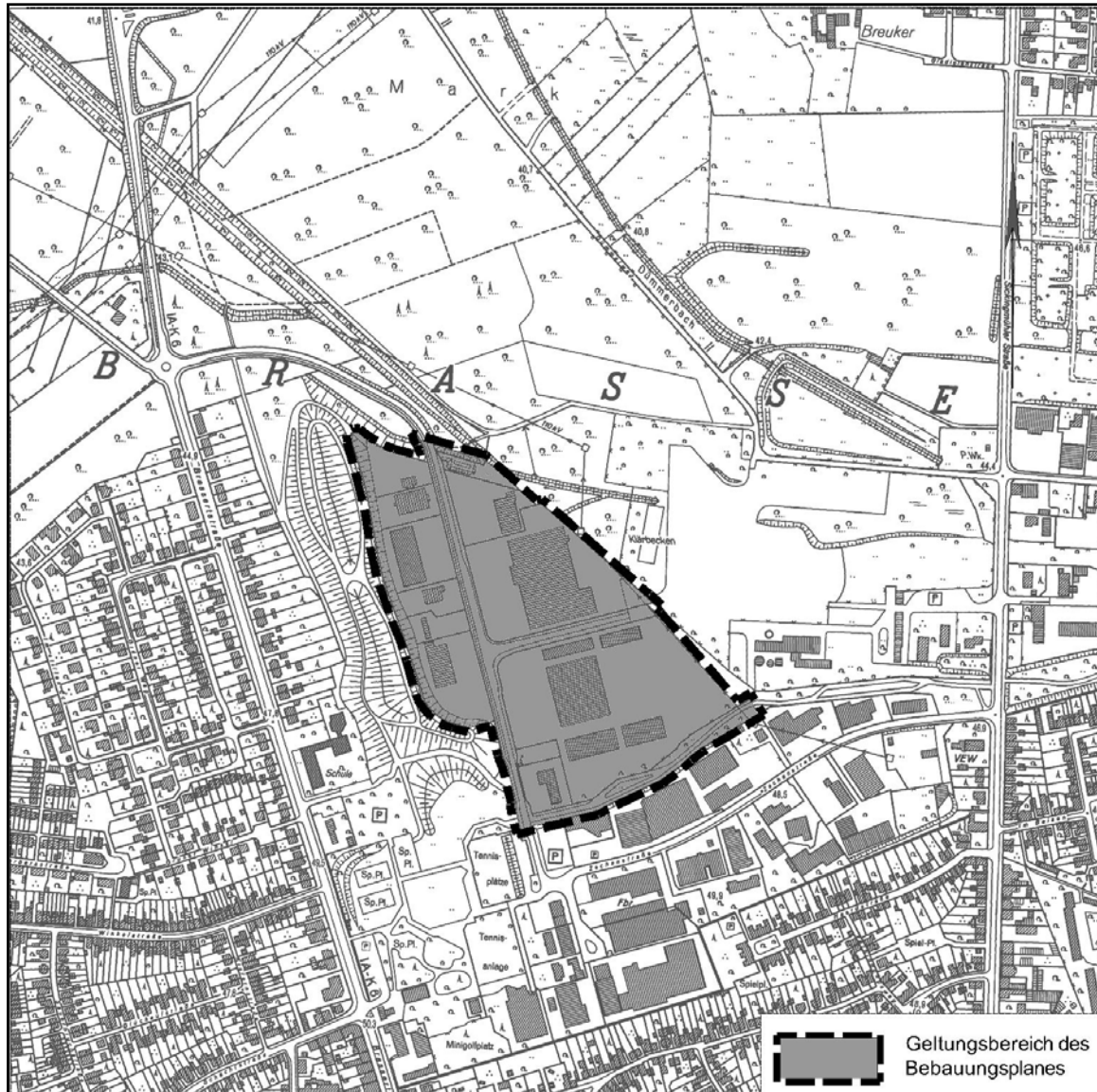
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 21.09.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zeichenstraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan zielt neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung, insbesondere darauf ab, den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl Rechnung zu tragen. Der bestehende großflächige Bau- und Gartenmarkt wird durch die Festsetzung eines Sondergebietes „Bau- und Gartenmarkt“ planungsrechtlich abgesichert. Für die Gewerbegebiete werden differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben getroffen, um negative Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge im Marler Zentrum als auch im Nahversorgungszentrum Brassert auszuschließen und diese zentralen Versorgungsbereiche zu stärken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ in der Zeit vom

10.10.2022 bis einschließlich 24.10.2022

auf der städtischen Internetseite unter

www.mar1.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Dort wird auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@mar1.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Vorentwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 21.09.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.
Einladung zur 14. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl
Ratsperiode 2020/2025

Marl, 21.09.2022

E i n l a d u n g

zur 14. Sitzung des Rates am Donnerstag, 29.09.2022 um 16:00 Uhr
in der Gymnastikhalle der Ernst-Immel-Realschule, Droste-Hülshoff-Str. 36, 45772, Marl

Hinweis:

Die Teilnehmer*innen und Besucher*innen werden gebeten, die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen des Landes NRW zu beachten und bei typischen Krankheitszeichen zu Hause zu bleiben.

Abstand halten + Hände sauber halten + freiwillig eine Maske tragen + regelmäßiges Lüften

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.09.2022
3. Bericht über die Umsetzung von Ratsbeschlüssen
4. **Beschlussvorlage 2022/0126**
Bildung eines Unterausschusses "Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen"
5. **Beschlussvorlage 2022/0322**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern
6. **Beschlussvorlage 2022/0335**
Verkehrswende im ÖPNV - Taktverdichtung zum Sommer 2023
7. **Beschlussvorlage 2022/0353**
Einrichtung eines Anwohner- und Bürgerbeirates im Kontext des Baugebietes Langehegge / das Loebrauk (Bebauungsplan Nr. 260)
8. **Beschlussvorlage 2022/0354**
Aufhebung der Beschlüsse zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 224 "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule"
9. **Beschlussvorlage 2022/0355**
Hundefreilaufwiese
10. **Beschlussvorlage 2022/0356**
Maßnahmenbeschluss für den Umbau und die Umwidmung der Triftstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich
11. **Beschlussvorlage 2022/0359**
Jahresabschluss der Stadt Marl 2021 (Feststellung und Entlastung)

12. **Beschlussvorlage 2022/0360**
Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie eines Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2021
13. **Antrag 2022/0363**
Antrag der Fraktion WG Die Grünen Marl betr. Wiedererlangung des Titels Fahrradfreundliche Stadt
14. **Antrag 2022/0364**
Antrag der CDU-Fraktion betr. ehemalige Gärtnerei Pasch
- 14.a **Antrag 2022/0375**
Ergänzungsantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 /Die Grünen
betr. Vorlage 2022/0364 ehemalige Gärtnerei Pasch
15. **Antrag 2022/0365**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Würdigung "Europäischer Staatsmänner für die Wiedervereinigung" in Marl
16. **Antrag 2022/0366**
Änderungsantrag der CDU-Fraktion betr. Vorlage 2022/0353 Einrichtung eines Anwohner- und Bürgerbeirates im Kontext des Baugebietes Langehegge / das Loebrauk (Bebauungsplan Nr. 260)
17. **Berichtsvorlage 2022/0348**
Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Das Loebrauck/ Langehegge"
18. **Berichtsvorlage 2022/0361**
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2022
19. **Berichtsvorlage 2022/0362**
Eckdaten zur Haushaltsaufstellung 2023
20. Berichtsvorlage
Energiesparmaßnahmen
21. **Anfrage 2022/0370**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Durchschnittliche Sitzungsdauer des Stadtrates
22. **Anfrage 2022/0371**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Sitzungen des Integrationsrates
23. **Antrag 2022/0372**
Antrag der Fraktion für Marl betr. Wörtliche Wiedergabe von Antworten auf Anfragen im Protokoll
24. **Antrag 2022/0373**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschussumbesetzung
25. **Anfrage 2022/0374**
Anfrage der AfD-Fraktion betr. Sicherheit an der Busplatte und dem nahen Umfeld
26. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

27. Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.09.2022

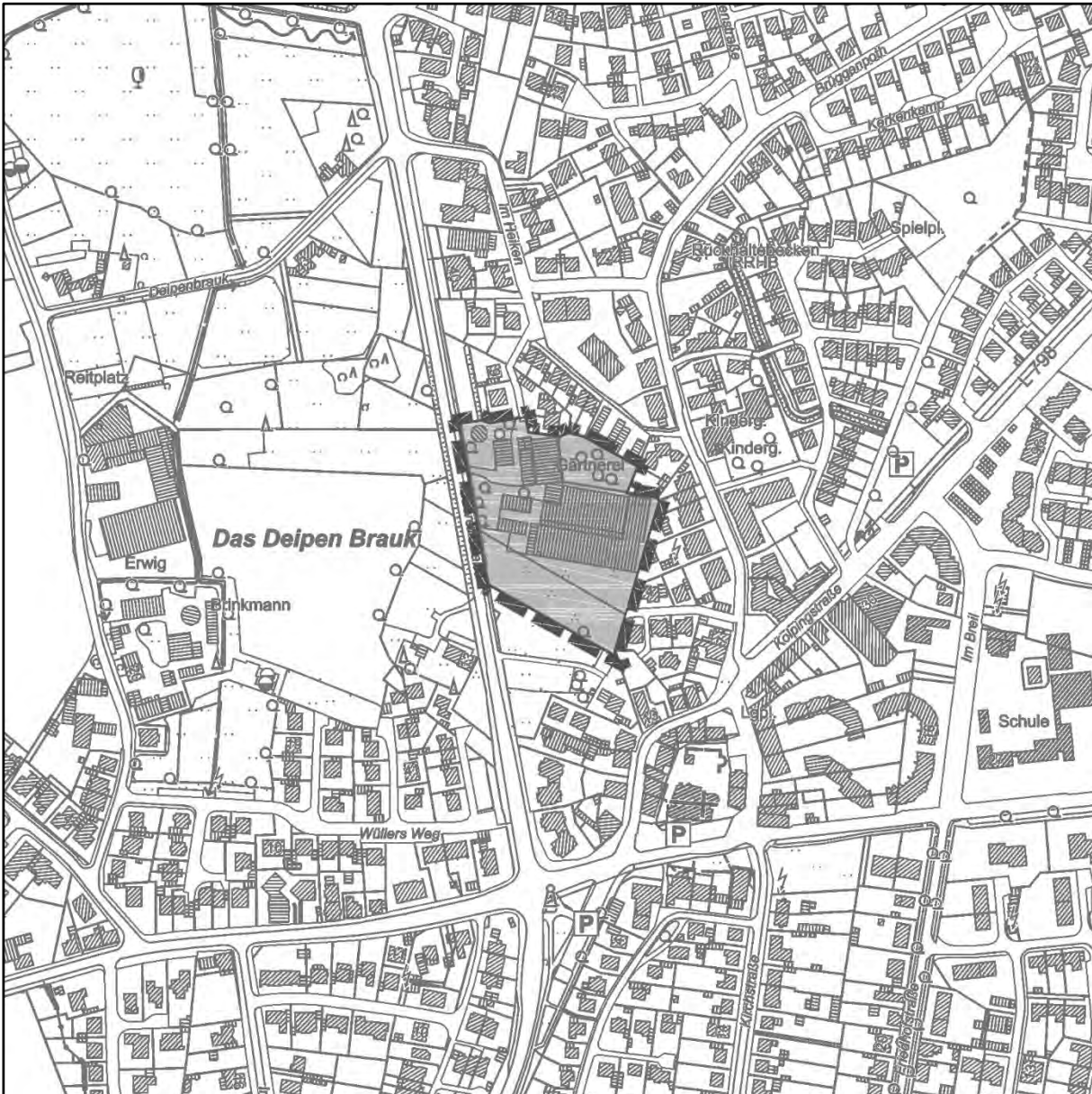
28. **Beschlussvorlage 2022/0339**
Vergabeangelegenheit - Beschaffung einer Großkehrmaschine
29. **Anfrage 2022/0368**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Gehaltsbezug des Bürgermeisters während seiner Erkrankung
30. **Anfrage 2022/0369**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Verhältnis zwischen Bürgermeister Werner Arndt und seinem allgemeinen Stellvertreter Michael Bach
31. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 21.09.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ der Stadt Marl für den Bereich der Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße sowie zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße – Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum -, Polsum“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie die Aufstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der REWE-Markt an der Kolpingstraße in Polsum ist - ergänzt durch kleinere Läden - entscheidender Anbieter für die Sicherstellung der Nahversorgung im Stadtteil. Am bestehenden Standort ist eine Erweiterung des Marktes nicht möglich. Um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben, plant der Inhaber in Kooperation mit der 3R Wohnbau GmbH im Plangebiet einen Neubau mit marktgängiger Verkaufsfläche zu realisieren. Gleichzeitig soll hier, in fußläufiger Entfernung zum derzeitigen zentralen Versorgungsbereich, ergänzende Wohnbebauung entstehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben auf dem Gelände der Gärtnerei Boermann zu schaffen.

Ziel der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl ist es, durch die Darstellung von Wohnbauflächen und einer Sonderbaufläche für den Einzelhandel/ Nahversorgung, in dem bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 bzw. die großflächige Einzelhandelsnutzung zu schaffen sowie in Teilbereichen die Darstellung an die tatsächlich vorhandene Nutzung anzupassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Mittwoch, den 19.10.2022
um 18:00 Uhr
in der Turnhalle der Bartholomäus Grundschule,
Dorfstraße 27 in Marl-Polsum.**

Es wird darum gebeten die 3G-Regel einzuhalten. Die Stadt Marl behält sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der noch laufenden Covid-19-Pandemie vor, Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr zu ergreifen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 21.09.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister